



Kurzinformation

Gesetzliche Offenlegungspflichten in Bezug auf Unternehmensbeteiligungen von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären

In Deutschland gibt es **keine verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorschriften**, die speziell Bundesminister und/oder Parlamentarische Staatssekretäre verpflichten, ihre Unternehmensbeteiligungen offenzulegen. Auch § 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes (BMinG)¹, der im Grunde Art. 66 des Grundgesetzes wiederholt und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre² entsprechend für Parlamentarische Staatssekretäre gilt, enthält nur das Verbot, ein Gewerbe und Beruf auszuüben oder während der Amtszeit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören. § 5 Abs. 1 BMinG enthält keine Pflicht, die Inhaberschaft an Unternehmen oder Teile von ihnen offenzulegen.

Allerdings gelten für Bundesminister, die auch Mitglieder des Bundestages sind, und für Parlamentarische Staatssekretäre, die stets Mitglieder des Bundestages sind, die **§§ 45, 47 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)**³. Danach sind Mitglieder des Bundestages nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 AbgG verpflichtet, den Präsidenten des Bundestages über Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften zu informieren, wenn der Anteil mehr als 5% beträgt und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen privater Vermögensverwaltung betrifft. Nach § 47 Satz 1 AbgG werden die anzeigepflichtigen Angaben auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht.

-
- 1 Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
 - 2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24.07.1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322).
 - 3 Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.